

Jürgen Friedrichs

Ethische Probleme treten vor allem bei der Befragung, dem Experiment und der teilnehmenden Beobachtung auf. Grundsätzliche Regelungen für derartige Probleme enthalten die nationalen und Landes-Datenschutzgesetze und die Ethik-Codes wissenschaftlicher Standesorganisationen. Dennoch bleibt ein nicht unerheblicher Spielraum für die einzelnen Forscher/innen. Ich beschränke mich im Folgenden weitgehend auf die Befragung, weil diese Methode am häufigsten verwendet wird.

21.1 Informierte Einwilligung

Bei der Befragung, sei sie face-to-face, telefonisch oder schriftlich, tritt das ethische Problem bereits bei der Formulierung des Anschreibens auf. Gemeinhin führen wir allgemeine Gründe für die jeweilige Studie an, z. B. den, die „Lebensbedingungen in Köln-Mülheim“ erforschen zu wollen; sagen aber nicht, dass wir auch nach Kriminalitätsfurcht und beobachtetem abweichendem Verhalten fragen werden. Wir fürchten, die vollständige Liste der Gründe, warum wir die Studie durchführen, würde die Befragten abschrecken und nicht kooperieren lassen. Wir informieren aber auch nicht über Skalen zur sozialen Erwünschtheit. Die halbe Wahrheit ist aber auch ein unethisches Verhalten. Das alles geschieht im Namen der höheren „Wahrheit“, der Validität der Ergebnisse der Studie.

Nun ist die vollständige oder zumindest angemessene (?) Information der Befragten die Voraussetzung dafür, dass sie entscheiden können, ob sie an der Befragung, der (teilnehmenden) Beobachtung oder dem Experiment teilnehmen wollen. (Zu dem damit verbundenen Problem der Vertraulichkeit, siehe weiter unten.) Der Willkür der Forscher/innen sind aber deutliche Grenzen gesetzt. Die Standesorganisationen haben längst Statuten verabschiedet, die für die Disziplin bindend sind. So schreibt der Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und des Berufs-

verbandes Deutscher Soziologen vom 27.11.1992 vor (ähnlich ICC/ESOMAR 2007: Art. 3a, 4b):

„Generell gilt für die Beteiligung an sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, dass diese freiwillig ist und auf der Grundlage einer möglichst ausführlichen Information über Ziele und Methoden des entsprechenden Forschungsvorhabens erfolgt. Nicht immer kann das Prinzip der informierten Einwilligung in die Praxis umgesetzt werden, z. B. wenn durch eine umfassende Vorabinformation die Forschungsergebnisse in nicht vertretbarer Weise verzerrt würden. In solchen Fällen muss versucht werden, andere Möglichkeiten der informierten Einwilligung zu nutzen.“ (I B)

Der Text lässt offen, wann genau eine vollständige Information nicht erforderlich ist. Dafür kann es gute Gründe geben. So wird man den Befragten im Anschreiben mitteilen, man wolle sie zu den Lebensbedingungen in ihrem Wohngebiet und ihren Urteilen über das Gebiet befragen, aber nicht anführen, dass man untersuchen will, ob der (hohe) Anteil von Sozialhilfe-Empfängern einen Effekt auf die Bewohner/innen hat. Deutlicher wird dies in den „Ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGP) und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.“ von 1998 (mit Änderungen von 2005).

„Beim Einholen der auf Aufklärung basierenden Einwilligung klären Psychologen die teilnehmenden Personen über folgende Sachverhalte auf: (1) den Zweck der Forschung, die erwartete Dauer der Untersuchung und das Vorgehen; (2) ihr Recht darauf, die Teilnahme abzulehnen oder sie zu beenden, auch wenn die Untersuchung schon begonnen hat; (3) absehbare Konsequenzen der Nicht-Teilnahme oder der vorzeitigen Beendigung der Teilnahme; (4) absehbare Faktoren, von denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie die Teilnahmebereitschaft beeinflussen, wie z. B. potenzielle Risiken, Unbehagen oder mögliche anderweitige negative Auswirkungen, die über alltägliche Befindlichkeitschwankungen hinausgehen; (5) den voraussichtlichen Erkenntnisgewinn durch die Forschungsarbeit; (6) die Gewährleistung von Vertraulichkeit und Anonymität sowie ggf. deren Grenzen; (7) Bonus für die Teilnahme und (8) an wen sie sich mit Fragen zum Forschungsvorhaben und zu ihren Rechten als Forschungsteilnehmer wenden können. Den potenziellen Teilnehmern und Teilnehmerinnen wird die Gelegenheit gegeben, Antworten auf ihre Fragen zum Forschungsvorhaben zu erhalten.“ (C III, 3, d)

Sehr ähnlich lautet die Formulierung der American Sociological Association:

„When informed consent is required, sociologists inform research participants or their legal representatives of the nature of the research; they indicate to participants that their participation or continued participation is voluntary; they inform participants of significant factors that may be expected to influence their willingness to participate (e. g., possible risks and benefits of their participation); and they explain other aspects of the re-

search and respond to questions from prospective participants. Also, if relevant, sociologists explain that refusal to participate or withdrawal from participation in the research involves no penalty, and they explain any foreseeable consequences of declining or withdrawing sociologists explicitly discuss confidentiality.“ (12.02d)

Ein Problem, das genauerer Bearbeitung bedarf, ist das der Einwilligungen. Bei Umfragen in Schulen müssen nicht nur die Schulen, sondern auch die Eltern der Schüler/innen einwilligen, dass ihre Kinder befragt werden. Noch komplizierter wird es, wenn man ein Panel mit Schülern und Jugendlichen aufbaut, und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, nun verlangen, dass nachträglich ihre Daten gelöscht werden.¹

21.2 Täuschungen

Wenn wir diese Regeln streng auslegen, dann wären z. B. die Elektroschock-Experimente von Milgram nicht ethisch gerechtfertigt gewesen. Eine korrekte Information hätte nie zu den (erschreckenden) Ergebnissen – also der „Realität“ – geführt. Dennoch sind wohl die allermeisten Forscher/innen der Ansicht, die Experimente hätten sehr wichtige Ergebnisse erbracht. Wir müssen demnach festlegen, unter welchen Bedingungen wir Ausnahmen von den Regeln zulassen, ohne dass generell der Zweck die Mittel heiligt. Solche Ausnahmen sehen die Regeln der DGP vor:

„Psychologen führen keine Studie auf der Basis von Täuschung durch, es sei denn, sie sind nach gründlicher Überlegung zu dem Schluss gekommen, dass der Einsatz von Täuschungstechniken durch den voraussichtlichen bedeutsamen wissenschaftlichen, pädagogischen oder praktischen Erkenntnisgewinn gerechtfertigt ist und dass geeignete alternative Vorgehensweisen ohne Täuschung nicht zur Verfügung stehen.“ (C, III, 8)

Noch deutlicher wird es in den Richtlinien der American Sociological Association formuliert:

„Despite the paramount importance of consent, sociologists may seek waivers of this standard when (1) the research involves no more than minimal risk for research participants, and (2) the research could not practicably be carried out were informed consent to be required. Sociologists recognize that waivers of consent require approval from institutional review boards or, in the absence of such boards, from another authoritative body with expertise on the ethics of research.“ (12.01b)

1 Persönliche Information durch Walter Bien, Deutsches Jugendinstitut.

Es sind also Ausnahmen dann möglich, wenn a) die Ergebnisse ungewöhnlich, b) gesellschaftlich nützlich und c) auf andere Weise nicht gewonnen werden können. Das wird man sicherlich von Fall zu Fall entscheiden müssen. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang hierzu das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.1.1984. Hier hatte der Springer-Verlag gegen Günter Wallraff geklagt, weil er unter dem Decknamen Hans Esser drei Monate in der Redaktion von Bild-Hannover gearbeitet und dann in einer Publikation wörtlich aus Redaktionssitzungen zitiert hatte. Das BVerfG urteilte:

„Derart gewichtige Einbrüche in die Grundrechtssphäre könnten nicht schon durch das bloße Interesse der Öffentlichkeit an der Aufdeckung gewichtiger Mißstände, sondern nur bei Vorliegen gravierender Rechtsbrüche gerechtfertigt werden.“ (Telemedicus)

Wenn demnach die Forscher „gravierende Rechtsbrüche“, z. B. kriminelle Handlungen der „Hells Angels“, vermuten können, ist es nicht erforderlich, in einer teilnehmenden Beobachtung die Versuchspersonen oder Befragten (angemessen) aufzuklären.

21.3 Unethische Fragen?

Aber auch einzelne Fragen können als „unethisch“ interpretiert werden. Ist es unethisch, Sozialhilfe-Empfänger (SGB II oder SGB XII) nach der Höhe ihres Budgets und dessen Verwendung zu fragen? Sollen wir Muslime nicht nach dem Grad ihrer Religiosität mit einer eigens dafür entwickelten Skala befragen? Ein einschlägiges Beispiel ist eine Befragung von Schüler/innen der achten Klasse in 40 allgemeinbildenden Schulen in Nürnberg im Jahre 2004.² Ein Elternteil wendet sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz in Bayern; der findet in der Studie erhebliche Mängel. Zuerst kritisiert er das Vorgehen: Es würden personenbezogene Daten erhoben, darunter Alter, Geburtsmonat, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Körpergröße und Körpergewicht. Dies erlaube, durch „Zusatzwissen“ die Befragten zu „reidentifizieren“. Zudem wurden Daten über die Zahl der Räume in der Wohnung, die Zahl der Urlaubsreisen und die der Autos in der Familie erhoben. Das bringt den Beauftragten zu dem Schluss: Auf Grund dieser detaillierten Einzelangaben konnte ich – jedenfalls in Einzelfällen – nicht ausschließen, dass eine Reidentifikationsmöglichkeit zu Lasten eine(s/r) Betroffenen und damit auch seiner/ihrer Eltern bestand.“

Beanstandet wurden auch Fragen an Mädchen wie „Hast Du schon einmal mit einem Jungen geschlafen?“ – „Wie habt Ihr beim ersten Mal verhütet?“ – „Wissen Deine Eltern davon, dass Du mit einem Jungen geschlafen hast?“ (Wahrscheinlich

2 Persönliche Information von Reinhard Wittenberg, Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Soziologie und empirische Sozialforschung.

hätte der bayerische Datenschutzbeauftragte bei der Lektüre der Kinsey-Fragebögen aus den Jahren 1948 und 1955 beide Studien verboten.)

Ferner erhebt er Einwände gegen die Einwilligung. „Zunächst ist festzustellen, dass die den Eltern eingeräumte Möglichkeit, Widerspruch gegen die Teilnahme ihres Kindes an der Klassenraumbefragung zu erheben, die fehlende Einwilligung nicht ersetzen kann. Im Übrigen wurden die Eltern in der ‚Elterninformation‘ gerade nicht darüber informiert, dass mit der Umfrage auch Daten über sie selbst erhoben wurden. Folglich bezog sich das Widerspruchsformular gerade nicht hierauf; eine rechtswirksame Einwilligung der Eltern lag somit schon deswegen nicht vor. Auch wurde keine datenschutzrechtlich wirksame Einwilligung der Schüler eingeholt. Bei Schülerinnen und Schülern der achten Klassen ist grundsätzlich anzunehmen, dass sie selbst über ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung entscheiden können. Damit war auch ihre Einwilligung erforderlich.“

Nicht immer wird ein Datenschutzbeauftragter so rigide urteilen. Schon gar nicht wird man das Argument, durch „Zusatzwissen“ könne man die Befragten identifizieren, ohne Weiteres zulassen dürfen. Es sind sicherlich viele Wege denkbar, sich „Zusatzwissen“ zu beschaffen – nur wer tut das? Wenn die Forscher für die Daten verantwortlich sind, dann ist ein solches Vorgehen ethisch nicht vertretbar. Schon deshalb kann die bloße Möglichkeit nicht als Grund dafür herhalten, im Prinzip jede Studie zu unterbinden. Hier müssen die Standesverbände sich gegen die Datenschützer durchsetzen.

21.4 Vertraulichkeit

Ob Befragte einwilligen, an einer Studie teilzunehmen, hängt auch davon ab, ob man ihnen Vertraulichkeit zusichert. Die Forderung tritt häufig für Studien zu abweichendem Verhalten auf. Die Forscher befinden sich nun in einer schwierigen rechtlichen Situation, denn sie könnten vor Gericht gezwungen werden, ihre Informanten preiszugeben – oder aber mit nachteiligen Folgen für sich zu schützen.

Dieses Problem wird besonders deutlich an folgender Richtlinie des Ethik-Codes der ASA:

„Confidential information provided by research participants, students, employees, clients, or others is treated as such by sociologists even if there is no legal protection or privilege to do so. Sociologists have an obligation to protect confidential information and not allow information gained in confidence from being used in ways that would unfairly compromise research participants, students, employees, clients, or others.“ (11.01b)

In der ursprünglichen Fassung von 1989 endete der erste Satz mit „...or privilege or legal force is applied“. Das hätte bedeutet, dass der Forscher sich auch nicht einer gerichtlichen Anweisung verpflichtet fühlt, also gegen das Gesetz verstößt und die Ver-

traulichkeit wahrt. Ohne den Zusatz (also der Version von 1997) bleibt es dem Forscher überlassen, wie weit er sich an sein Versprechen, Informationen vertraulich zu behandeln, gegenüber den Teilnehmer/innen gebunden fühlt. Hierüber ist es zu einer Kontroverse zwischen Soziologen gekommen (Palys und Lowman 2002, Lindgren 2002, Stone 2002, Lowman und Palys 2003). Palys und Lowman fordern, die Teilnehmer/innen stärker zu schützen. Sie plädieren daher für ein Forscher-Teilnehmer Privileg, das die Forscher auch schon in der Anlage ihrer Studie – also auch dem versprochenen Vertrauen – berücksichtigen (Palys und Lowman 2002: 7, 13). Ferner solle von Fall zu Fall darüber entschieden werden, ob das Privileg gelte.

Dazu könne man auch die Kriterien des Wigmore Tests heranziehen, die U.S. Bundes- und Bundesstaaten-Gerichte anwenden. Die vier Kriterien lauten (übersetzt nach Palys und Lowman 2002: 7):

1. Die Kommunikation muss im Vertrauen darauf erfolgt sein, dass sie nicht offen gelegt wird.
2. Die Vertraulichkeit ist ein wesentliches Merkmal der Beziehung zwischen den Parteien.
3. Die Beziehung sollte in den Augen der Gemeinschaft stark unterstützt werden.
4. Der Nachteil, den eine Veröffentlichung der Kommunikation nach sich zöge, muss größer sein als der Nutzen der korrekten Durchführung des Gerichtsverfahrens.

Die Gegner dieser Position haben den Autoren u. a. vorgeworfen, sie stellten sich über das Recht (Lindgren 2002, Stone 2002) und gäben gegenüber den Teilnehmern vor, sie hätten die rechtliche Autorität, Vertraulichkeit zuzusichern (Stone 2002).

Diese Kontroverse zeigt sehr deutlich, dass die Forscherin oder der Forscher die Verantwortung für seine Zusagen übernehmen muss. Streng genommen kann er nur dann Vertraulichkeit zusichern, wenn sie oder er auch vor Gericht nicht bereit ist, Namen oder Informationen preiszugeben. Offensichtlich fehlt der Soziologie eine Regelung (oder ein Privileg), analog dem Informantenschutz im Journalismus oder dem Beichtgeheimnis in der katholischen Kirche.

Besonders riskant wird diese Gratwanderung, wenn man eine teilnehmende Beobachtung vornimmt. Begleitet ein Beobachter die Polizei auf dem Revier und ihren Einsatzfahrten, so gilt er nachträglich als „Spion“, wenn er seine Ergebnisse publiziert und die (vollen) Absichten des teilnehmenden Beobachters offen gelegt werden (Feest und Blankenburg 1972). Ist das ethisch zu rechtfertigen?

Ebenso kann der Forscher sich einer Randgruppe widmen. So führte Rüdiger Lautmann im Jahre 1990 in einer Dunkelfeld-Studie Interviews mit 60 pädophilen Männern durch. Der Fall kam vor die Ethik-Kommission der DGS, die es aus formalen Gründen ablehnte, sich damit zu beschäftigen; dennoch gab es einen Brief des Vorsitzenden an Lautmann, er solle alle Ämter niederlegen.³

3 Persönliche Information durch Rüdiger Lautmann, Universität Bremen.

Hier ist der/die Forscher/in ja Teil des Geschehens, damit unter Umständen auch Mitwisser oder gar mitschuldig krimineller Handlungen oder deren Vorbereitung. Auch hier gilt, dass eine Handlung vorliegen muss, die eine besondere gesellschaftliche Bedeutung hat, über die die Forscher aufklären wollen: Ein gesellschaftlicher Missstand soll durch die Publikation der Ergebnisse behoben werden. Unter welchen Umständen genau das gerechtfertigt ist, kann vermutlich nur von Fall zu Fall durch Ethik-Kommissionen der jeweiligen Disziplin entschieden werden.

Diese Regel dürfte auch für die Beobachtung gelten. Auf diese Methode wird kaum in den Ethik-Codes eingegangen, vermutlich, weil sie zumindest in der Soziologie sehr selten angewendet wird. Eine Beobachtung auf privatem Gelände ist ohne Einwilligung der Grundstücksbesitzer nicht möglich, mithin kann man nicht ohne Weiteres auf einem Schulhof, in einer Kantine oder einem militärischen Übungsplatz beobachten. Es tritt das unter Punkt (1) aufgeführte Dilemma von Information und Einwilligung auf. Auch hier ist zu fragen, ob der Nutzen der Ergebnisse so groß ist, dass er eine unzureichende Information rechtfertigt – mit dem zusätzlichen Risiko, dass wenn die Ergebnisse veröffentlicht werden, die Betroffenen sich „betrogen“ fühlen.

Ein Beispiel: In den Jahren 2004–2006 wurde eine Studie bei Landwirten durchgeführt, in der der Verdacht untersucht werden sollte, ob die Landwirte bei der Ausbringung von Düngemitteln u. a. die Fehler machen, zu dicht an Randgewässer zu fahren oder die Düngemittel bei starkem Wind auszubringen, sodass Pestizide in Gewässer gelangen. Dies sollte durch eine Beobachtung, z. T. auf den Äckern, ermittelt werden, ohne dass die Landwirte darüber informiert wurden. Durch eine Indiskretion der an den Projektsitzungen Beteiligten gelangte die Information sowohl an die Landwirte (die sich empörten) und an die Bild-Zeitung, die unter der Schlagzeile „Bauernspione“ über das Projekt berichtete. Trotz formal korrektem Verlauf der bisherigen Projektarbeiten wurde das Projekt aufgrund der auch projektintern geführten Diskussion um das Für und Wider nach diesem öffentlichen Bekanntwerden schließlich eingestellt und die bis dahin erzielten Ergebnisse nicht verwertet.⁴ Handelt es sich hier um unethisches Verhalten?

Wenn aber die Beobachtung außerhalb des Grundstücks oder aus der Ferne und ohne Kenntnis der Beobachteten erfolgt, ist sie dann ethisch gerechtfertigt? Kann man das Verhalten von Schüler/innen auf dem Pausenhof oder das Erziehungsverhalten von Müttern auf einem Kinderspielplatz von einem benachbarten Grundstück aus beobachten? Hängt die Antwort auf diese ethische Frage auch mit der Art der Aufzeichnung (Film, Notizen in Beobachtungsschema) zusammen? Hier sind sicherlich noch rechtliche Klärungen und Regeln einer professionellen Ethik erforderlich, oder rechtfertigt der erwartete Nutzen das Vorgehen?

4 Persönliche Information durch Volker Müller-Benedict, Universität Flensburg.

21.5 Publikation

Die ethischen Prinzipien beziehen sich selbstverständlich nicht nur auf den Prozess der Forschung, sondern auch auf die Publikation. Zuerst verlangen die Prinzipien, kein Plagiat zu begehen und alle zitierten Texte auszuweisen. Dazu gehört aber auch, alle an dem Projekt beteiligten Mitarbeiter/innen aufzuführen. Die ASA führt folgende Regeln an:

„Sociologists ensure that principal authorship and other publication credits are based on the relative scientific or professional contributions of the individuals involved, regardless of their status.“ (15b)

„When sociologists publish data or findings that they have previously published elsewhere, they accompany these publications by proper acknowledgment.“ (16.02)

Diese ethische Forderung hat weit reichende Konsequenzen. Man könnte aus ihr ableiten, dass Autoren frühere und ähnliche Fassungen ihrer Ergebnisse als Sonderdruck ihrem neu eingereichten Manuskript beifügen. In meiner 20-jährigen Tätigkeit als Herausgeber der Kölner Zeitschrift hat das kein Autor getan – es war Aufgabe der Herausgeber, den Innovationswert des eingereichten Manuskriptes gegenüber den früher publizierten Aufsätzen zu bestimmen. Mit dem steigenden Publikationsdruck wird sich die Praxis verstärken, Aufsätze mit relativ geringen Veränderungen bei verschiedenen Zeitschriften einzureichen, deshalb ist eine solche Kontrolle umso wichtiger. Wer sich scheut, die anderen einschlägigen deutschen oder englischen Publikationen mit einzureichen, sollte vom Begutachtungsverfahren ausgeschlossen werden.

21.6 Nicht-Diskriminierung

Eine weitere Forderung richtet sich darauf, offen für Kritik – auch an den eigenen Publikationen – zu sein. Dies ist besonders deutlich in den Richtlinien der DGP formuliert:

„Die Anerkennung der wissenschaftlichen Leistungen Andersdenkender, Andersgläubiger, Angehöriger anderer Altersgruppen und des anderen Geschlechts, anderer sozialer Schichten und Kulturen, und die Bereitschaft, eigene Irrtümer durch überzeugende Argumente, welcher Herkunft auch immer, zu korrigieren, kennzeichnen das Berufsethos der in Forschung und Lehre tätigen Psychologen in besonderem Maße.“ (C, I, 2)

Wissenschaftliche Ethik muss sich aber auch gegen political correctness behaupten. Als James S. Coleman 1975 seine Forschungsergebnisse veröffentlichte, denen zufolge das als fortschrittlich gelobte schwarz-weiße Schulbus-Programm nicht die Integra-

tion in den öffentlichen Schulen förderte, sondern vielmehr zu einem Exodus von weißen Schülern führte, wurde Coleman von liberalen Soziologen und Politikern angegriffen; es gab eine Bestrebung, ihn aus der American Sociological Association auszuschließen. Das misslang und Coleman wurde 1991 deren Präsident.

Literatur

- American Sociological Association (1999): Code of Ethics. URL: <http://www.asanet.org/images/asa/docs/pdf/CodeofEthics.pdf>
- BVerfG (1984): Wallraff I. Urteil v. 25. 01. 1984, Az. 1 BvR 272/81. URL: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BVerfG&Datum=25.01.1984&Aktenzeichen=1%20BvR%20272%2F81>
- Deutsche Gesellschaft für Psychologie (1998/2005): Ethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. URL: <http://www.dgps.de/dgps/aufgaben/003.php>
- Deutsche Gesellschaft für Soziologie (1992): Ethik-Kodex. URL: <http://www.soziologie.de/index.php?id=19>
- ICC/ESOMAR (2007): ICC/ESOMAR Internationalen Kodex für die Markt- und Sozialforschung. URL: http://www.iccwbo.org/uploadedFiles/ICC/policy/marketing/Statements/ICCESOMAR_Code_German.pdf
- Feest, Johannes/Erhard Blankenburg (1972): Die Definitionsmacht der Polizei. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag
- Lindgren, James (2002): Anticipating Problems: Doing Social Science Research in the Shadow of Law. *Sociological Methodology* 32: 29–32
- Lowman, John und Ted Palys (2003): Subject to the Law: Civil Disobedience, Research Ethics, and the Law of Privilege. *Sociological Methodology* 33: 381–389
- Palys, Ted und John Lowman (2002): Anticipating Law: Research Methods, Ethics, and the Law of Privilege. *Sociological Methodology* 32: 1–17
- Stone, Geoffrey R. (2002): Above the Law: Research Methods, Ethics, and the Law of Privilege. *Sociological Methodology* 32: 19–27
- Telemedicus: <http://www.telemedicus.info/urteile/Presserecht/Vertraulichkeit-der-Redaktionsarbeit/181-BVerfG-Az-1-BvR-27281-Wallraff-I.html> (BverfG 66,116)

Jürgen Friedrichs (*1938, †2019) war Professor Emeritus am Institut für Soziologie und Sozialpsychologie der Universität zu Köln. *Ausgewählte Publikationen*: Friedrichs, Jürgen, Leßke, Felix und Vera Schwarzenberg: *Fremde Nachbarn – Die sozialräumliche Integration von Flüchtlingen*. Springer VS, Wiesbaden (2019); *Neighbourhood Effects: Lost in Transition*, in: *Analyse & Kritik* 38, 1 (2016); *Stadtsoziologie*, Opladen: Leske + Budrich (1995); *Methoden empirischer Sozialforschung*, 14. Auflage. Opladen: Westdeutscher Verlag (1990).